

RS Vwgh 1995/8/30 95/16/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §198;

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

ErbStG;

Rechtssatz

Hat ein Bescheid die Bemessung der Erbschaftsteuer zum Inhalt, so wird bei einem derartigen Abgabenbescheid ausschließlich die zwingenden Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes und Schenkungssteuergesetzes anzuwenden. Für Billigkeitsmaßnahmen ist demgegenüber bei der Vorschreibung der Abgabe kein Platz. Die Bestimmungen des §§ 236 f BAO sehen vielmehr die Nachsicht bereits fälliger - und damit hinsichtlich der Erbschaftssteuer mit Abgabenbescheid iSd § 198 BAO festgesetzter - Abgabenschuldigkeit vor, wobei Voraussetzung einer solchen Billigkeitsmaßnahme zunächst ein entsprechender Antrag des Abgabepflichtigen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160098.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>